

Stand: 26.06.2015

Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Gießen



Prolog

Nach Einschätzung der Vereinten Nationen sind derzeit mehr als 50 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht, mehr als zu Zeiten des Zweiten Weltkrieges. Die Gründe für eine Flucht aus dem Heimatland sind vielschichtig. Krieg, Armut sowie politische, religiöse oder ethnische Verfolgung veranlassen die Menschen sich einer ungewissen Zukunft zu stellen.

Nach mehreren Monaten oder sogar Jahren der Flucht kommen diese Menschen nach Europa. Wir im Landkreis Gießen wollen ihnen in diesem für sie vollkommen neuen und unbekannten Umfeld Hilfe, Begleitung und Unterstützung anbieten.

Mit dieser Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen möchten wir als Kreisausschuss des Landkreises Gießen Rahmenbedingungen, Standards und Strukturen definieren, um Maßstäbe für die alltägliche Arbeit mit Flüchtlingen für interne und externe Kräfte sicherstellen und den Menschen nach ihrer Flucht ein geordnetes und sicheres Leben anbieten zu können. Aufgabe dieser Richtlinie ist auch, bei der Bevölkerung um Unterstützung für diesen Weg zu werben, um dauerhaft ein gemeinschaftliches Miteinander zu erreichen.

Uns ist klar, dass Umstände eintreten können, bei denen die Sicherstellung dieser selbst gesetzten Ziele erst mittelfristig erreicht werden kann.

Unterbringung

Gemeinschaftsunterkünfte

Dem Landkreis Gießen werden derzeit wöchentlich Flüchtlinge zugewiesen. Diese werden in der Regel zunächst in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Hier sollen die Flüchtlinge Gelegenheit haben anzukommen und sich in einem für sie fremden Land zurechtzufinden.

Derzeit gibt es im Landkreis Gießen 19 Gemeinschaftsunterkünfte in 14 Kreiskommunen. Der beigefügten Landkarte kann die aktuelle Verteilung zum Stand Mai 2015 entnommen werden.

Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften arbeitet der Landkreis Gießen mit Betreibern zusammen, in dem er zum Beispiel mit Privatpersonen, Trägern, Vereinen oder GmbHs Nutzungsverträge abschließt. Als Anlage ist dieser Richtlinie ein Mustervertrag mit entsprechender Anlage über die Pflichten eines Betreibers beigefügt. Die Einhaltung der vertraglich festgeschriebenen Pflichten wird durch das Liegenschaftsmanagement (siehe Liegenschaftsmanagement) kontrolliert. Der Landkreis räumt sich bei künftigen

Betreiberverträgen ein Hausrecht ein, um im Zweifelsfall handlungsfähig zu sein. Bei bestehenden Verträgen soll dies nachträglich geregelt werden. Die in den Anlagen dargestellten Anforderungen an Unterbringung sind ab sofort bei Neuverträgen und Vertragsänderungen anzuwenden. Bestandsverträge sollen schnellstmöglich angepasst werden.

Der Kreis begrüßt und unterstützt die Initiative von Kommunen, gemeinsam mit dem Landkreis, Wohnraum für Flüchtlinge und bereits hier lebende Wohnungssuchende zu schaffen, zum Beispiel durch die Umnutzung leerstehender Gewerbeimmobilien, Wohn- und Verwaltungsgebäuden sowie durch Neubau. Dies kann in Form einer gemeinsamen Gesellschaft, aber auch in Kooperation mit bestehenden Wohnungsbaugesellschaften oder Genossenschaften geschehen. So könnten dringend benötigter Wohnraum für Senioren, Familien und Alleinerziehende geschaffen und zugleich Flüchtlinge in Zukunft angemessen untergebracht werden.

Bei der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften achtet der Landkreis auf eine gleichmäßige kreisweite Verteilung. Hierbei richten sich die Obergrenzen für die Anzahl von Flüchtlingen pro Stadt bzw. Gemeinde grundsätzlich nach deren Einwohnerzahl und im Weiteren nach der Bevölkerungsstruktur. Die Gemeinschaftsunterkünfte sollten möglichst an eine gute Infrastruktur (Ärzte, Kindertagesstätten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV etc.) angebunden sein.

Pro Gemeinschaftsunterkunft sollen maximal 50 Personen untergebracht werden, wenn es sich um eine hotelähnliche Immobilie oder klassische Heime handelt. Dabei gibt es bei der Unterbringung von Familien eine bedingte Öffnungsklausel von 10 %.

Vorrang hat die Unterbringung in kleinstrukturierten Einheiten wie zum Beispiel Privatwohnungen oder Ein- oder Zweifamilienhäusern.

Um die Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern und zu unterstützen, sollen bei der Einrichtung von Unterkünften Flüchtlinge, Flüchtlingsgruppen, alleinerziehende Flüchtlinge und Familien mit ähnlichen Lebens- und Fluchterfahrungen und ähnlichem Unterstützungsprofil bevorzugt zusammengelegt werden. Im Besonderen soll perspektivisch eine Gemeinschaftsunterkunft für alleinerziehende und alleinstehende Frauen zu ihrer Unterstützung und ihrem Schutz angeboten werden. Des Weiteren soll die sozialpädagogische Betreuung auf Wunsch von Frauen für Frauen durchgeführt werden.

Bislang bringt der Landkreis in eigener Verantwortung die Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften vor Ort unter. Sollte es jedoch, wie vermehrt in anderen Landkreisen, zu einer sinkenden Kooperationsbereitschaft seitens der Kommunen kommen, so behält sich der Landkreis vor, per Kreisausschuss-Beschluss die direkte Zuweisung und somit die Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen an seine Städte und Gemeinden gegen Kostenerstattung nach Landesaufnahmegesetz zu delegieren.

Während der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften erhalten die Flüchtlinge das freiwillige Angebot zur Teilnahme an Sprachkursen. Die Kinder werden in den Kindertagesstätten oder Schulen angemeldet. Um die Selbstständigkeit der Flüchtlinge zu fördern, müssen sie eigenständig einkaufen, kochen und ihren Tagesablauf organisieren.

Wohnungen zur Erstunterbringung

Doch nicht alle Flüchtlinge wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Manche Personen haben bereits Verwandte oder Bekannte, die hier im Landkreis leben. In diesen Fällen können sie direkt nach Absprache mit dem Team Asyl dort im privaten Umfeld untergebracht werden.

Privatwohnungen

Nach ca. drei bis sechs Monaten ziehen die meisten Flüchtlinge in Privatwohnungen, die sie sich zuvor selbstständig gesucht haben. Bei der Anmietung von Privatwohnungen sind die als angemessen anerkannten Unterkunftskosten des Landkreises zu beachten.

Liegenschaftsmanagement

Um künftig die wachsende Anzahl von Gemeinschaftsunterkünften noch effizienter verwalten zu können, wird ein Liegenschaftsmanagement eingerichtet. Zu den Aufgaben des Liegenschaftsmanagements gehört die Akquise von neuen Unterkünften, das Vorbereiten von Vertragsabschlüssen und Vertragsbeendigungen von Gemeinschaftsunterkünften, die Akquise von Privatwohnungen für anerkannte Asylbewerber und Unterstützung beim Umzug dieser Personengruppe sowie die begleitende Sachbearbeitung. Des Weiteren unterliegt dem Liegenschaftsmanagement die regelmäßige und systematische Kontrolle der vertragsgebundenen Unterkünfte und der Einhaltung der Betreiberpflichten. Sollte den in den Verträgen vereinbarten Betreiberpflichten fortlaufend nicht nachgekommen werden, behält sich der Landkreis Sanktionen bis hin zur fristlosen Kündigung vor.

Betreiberverantwortung

Die Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften sind für die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderung im Betrieb verantwortlich. Sie haben die besondere sprachliche, kulturelle und psychische Verfassung der Flüchtlinge bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheitspflichten zu berücksichtigen. In den Baugenehmigungen festgeschriebene betrieblich organisatorische Maßnahmen (zum Beispiel Brandschutzordnung) sind entsprechend anzupassen. Die Benutzer sind in geeigneter Form über die Rettungswege und das Verhalten im Brandfall zu informieren. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der nach § 13 Abs. 5 der HBO erforderlichen Rauchmelder ist auch in Wohnungen, in denen Flüchtlinge untergebracht werden, zu gewährleisten.

Auch Unterkünfte, die nicht unter den Anwendungsbereich des § 13 Abs. 5 HBO fallen, ist die Installation von Rauchwarnmeldern in allen Schlafräumen sowie Fluren über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, angeraten.

Notunterbringung

Die Unterbringung von Flüchtlingen in Notunterkünften soll möglichst vermieden werden. Aufgrund der aktuellen Zuwanderungsprognosen, kann die Notwendigkeit jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden folgende Notunterbringungsmöglichkeiten wie folgt priorisiert:

- 1) Hotels und Pensionen
- 2) geeignete Liegenschaften in Besitz des Landkreises Gießen, bei denen der reguläre Betrieb (zum Beispiel von kreiseigenen Schulen) nicht beeinträchtigt wird
- 3) kreiseigene Schulsporthallen und Bürgerhäuser von Kommunen
- 4) Zeltunterbringung

Hauptamtliche Betreuung

Für die in Verantwortung des Landkreises untergebrachten Flüchtlinge stehen Sozialarbeiter zur Betreuung und Begleitung zur Verfügung.

Zu den Aufgaben der Sozialarbeiter im Team Asyl gehören u.a. Unterstützung in Behördenangelegenheiten, Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen jeglicher Art, Präsenzpflcht, Erteilung von Besuchserlaubnissen, Vermittlung der Kinder und Jugendlichen in Kindergärten und Schulen, Orientierungshilfen zum selbstständigen Zurechtfinden in der Gesellschaft und Kultur, Beratung bei persönlichen und familiären Problemen, Weitervermittlung an Fachberatungsstellen sowie Beratung und Vermittlung bei Konflikten in der Gemeinschaftsunterkunft.

Die Betreuungsquote eines Sozialarbeiters in Vollzeit liegt derzeit bei 180 Personen. In Zukunft muss die Betreuungsquote eines Sozialarbeiters in Vollzeit aber bei 100 Personen liegen. Dies ist durch eine vermehrte Einstellung zu erreichen. Dabei sind Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht.

Um eine Verbesserung der Betreuung der Flüchtlinge vor Ort in den Gemeinschaftsunterkünften durch die Sozialarbeiter herbeizuführen, wird derzeit geprüft, die Arbeitsplätze der Sozialarbeiter in größeren Gemeinschaftsunterkünften einzurichten. Damit stünden Bewohnern, Begleitern und Besuchern zeitlich wesentlich stärker als heute Sozialarbeiter zur Verfügung.

Sowohl bei Neueinstellungen als auch bei der ständigen Anpassung der sozialarbeiterischen Betreuung an sich verändernde Anforderungen ist darauf zu achten, dass den besonderen Fluchterfahrungen von Frauen Rechnung getragen wird.

Ehrenamtliche Betreuung / Engagement

Das Zusammentreffen so unterschiedlicher Menschen auf engem Raum stellt nicht nur für die dort Lebenden eine Herausforderung dar, sondern auch für das Gemeinwesen, indem sich eine Gemeinschaftsunterkunft befindet. So besteht immer wieder die Gefahr, dass eine Unterkunft zu einem Fremdkörper im Ort wird, wenn die örtliche Gemeinschaft nicht frühzeitig – idealerweise vor Belegung – in den Prozess integriert wird.

Das Diakonische Werk kümmert sich deshalb im Auftrag des Landkreises kreisweit um den Aufbau und die Begleitung ehrenamtlicher Strukturen in den Standortgemeinden der Gemeinschaftsunterkünfte. In dieser Form kann eine strukturierte und professionell begleitete Integration und Betreuung vor Ort stattfinden.

Dazu werden bei allen neuen Standorten - möglichst vor Belegung - und bei den Bestehenden folgende (beispielhafte) Maßnahmen ergriffen:

- Aufbau und Begleitung Runder Tische mit gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen vor Ort, vor allem den weltlichen und kirchlichen Standortgemeinden, Vereinen, Jugendpflegen etc.
- Bildung einer ehrenamtlichen Gruppe engagierter Personen zur Unterstützung und Begleitung der Flüchtlinge

- Organisation regelmäßige Treffen dieser Gruppen alleine bzw. mit Teilen oder allen Bewohnern
- Initiierung und Begleitung von Veranstaltungen und Aktionen in den Unterkünften bzw. außerhalb derselben mit Teilen oder allen Bewohnern

Ziel dieser Bemühungen ist es, die aufzubauenden Strukturen so zu festigen, dass diese nach einer gewissen Zeit weitgehend eigenständig agieren können und die Mithilfe und Unterstützung auf ein Mindestmaß reduziert werden kann. Bei den Bemühungen wird mit bestehenden regionalen Strukturen wie der/dem jeweils zuständigen Sozialarbeiter/in vor Ort, Kirchengemeinden, Gemeinde-/ Stadtverwaltung, Vereinen, Organisationen und der Evangelischen Flüchtlingsseelsorge intensiv kooperiert und laufende Prozesse eng abgestimmt. Die örtlich zuständigen Sozialarbeiter erhalten umfassende Informationen aus der Ehrenamtsarbeit vor Ort und werden über die Aktivitäten und Termine rechtzeitig informiert und eingebunden.

Für die Begleitung von Ehrenamtlichen wird im Vertrag mit dem Diakonischen Werk ein Fallschlüssel von 1:600 bei der sozialpädagogischen Betreuung zu Grunde gelegt. Für Verwaltung wird 0,5 VZÄ unabhängig von der Fallquote finanziert.

Ehrenamtsstruktur

Ehrenamtliches Engagement in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises muss im Sinne geordneter Abläufe koordiniert, strukturiert und zum Schutz der Bewohner ein Stückweit kontrolliert durchgeführt werden. Personen, die sich ehrenamtlich engagieren wollen, haben sich deshalb in die aufgebauten Strukturen der Ehrenamtsarbeit unter enger Abstimmung mit den Sozialarbeitern des Landkreises einzufügen.

Organisation verwaltungsintern

Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur des Teams Asyl und dessen Verortung im Fachdienst Soziales und Senioren ist den im Anhang beigefügten Organigrammen (Stand Mai 2015) zu entnehmen.

Stellenbesetzungsverfahren

Um den weiterhin steigenden Fallzahlen gerecht werden zu können, werden im Team Asyl neben den bereits bestehenden unbefristeten Stellen weiterhin Stellen benötigt und besetzt.

Dies geschieht zum einen durch die kurzfristige Beschäftigung von Zeitarbeitskräften über ZAUG Zeit, über die befristete Besetzung für maximal zwei Jahre außerhalb des Stellenplans oder über die Bereitstellung von weiteren unbefristeten Stellen durch den Stellenplan des Landkreises inklusive Freigabe durch den Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt.

Sachbearbeitung

Zu den Aufgaben der Sachbearbeiter gehören die Bearbeitung von Anträgen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz inklusive einer bedarfs-, einkommens- und vermögensbezogenen Prüfung sowie die anschließende Bescheiderteilung über Bewilligung, Ablehnung oder Rückforderung von Leistungen

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Des Weiteren übernehmen die Sachbearbeiter die Abrechnung von Krankenhilfe, Unterbringung und pauschalen Erstattungen, Zahlbarmachung von Leistungen, die Datenerfassung in den jeweiligen EDV-Fachanwendungen, telefonische und persönliche Auskunftserteilung und das Führen von Beratungsgesprächen an den entsprechenden Sprechtagen.

Teaminterne und teamübergreifende Zusammenarbeit sowie Sicherstellung von Arbeitsabläufen.

Das Team Asyl hat derzeit wöchentlich zwei Sprechtage sowie einen Tag, an dem die Zuweisung der Flüchtlinge stattfindet. Die restlichen Arbeitstage werden zur Aufarbeitung und Vorbereitung dringend benötigt.

Auszahlung von Grundsicherungsleistungen

Die Auszahlung von Grundsicherungsleistungen erfolgt obligatorisch per Banküberweisung. Dazu ist darauf hinzuwirken, dass die Flüchtlinge schnellstmöglich Girokonten eröffnen. Der Landkreis wirkt weiterhin auf die heimischen Kreditinstitute ein, um dies zu ermöglichen.

Barauszahlungen sollen nur in begründeten Einzelfällen möglich sein und erfolgen an bestimmten Auszahlungstagen.

Kommunikationsstrukturen

Vor Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft

Vor Vertragsabschluss zur Einrichtung und Belegung einer Gemeinschaftsunterkunft in einer Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen wird im ersten Schritt der Bürgermeister hierüber informiert. Darauf folgend tagt in der Regel die Arbeitsgruppe „Vortreffen“ gemäß der als Anlage beigefügten Definition von Runden Tischen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Im Anschluss findet eine Bürgerinformation vor Ort statt. Hierzu lädt der Bürgermeister alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein. Der Ablauf einer solchen Bürgerinformation sieht wie folgt aus: Der Bürgermeister begrüßt, Schilderung des Ablaufes eines Asylverfahren durch den Flüchtlingspfarrer, Erläuterung der Aufgaben des Teams Asyls und der Situation im Landkreis Gießen durch Vertreter des Landkreises, Vorstellung der ehrenamtlichen Arbeit vor Ort und Anwerbung Ehrenamtlicher durch das Diakonische Werk, Fragestunde für die Bevölkerung und abschließend die Verabschiedung durch den Bürgermeister.

Bei dieser Bürgerinformation können sich Freiwillige melden, die sich gerne vor Ort in der Flüchtlingsarbeit engagieren wollen. Das erste Treffen für die Ehrenamtlichen erfolgt in der Regel 14 Tage nach der Bürgerinformation.

Im Falle einer kleineren Gemeinschaftsunterkunft (unter 30 Personen) kann anstelle einer großen öffentlichen Bürgerversammlung auch eine reine Anwohnerversammlung mit ähnlichem Inhalt und Ablauf stattfinden.

Weitere Kommunikationsebenen

Die weiteren Kommunikationsstrukturen sind der Anlage „Definition von Runden Tischen“ zu entnehmen.

Integration durch Bildung

Kindertagesstätten und Schulen

Die Anmeldung der Kinder in den Kindertagesstätten oder in den Schulen wird frühestmöglich durch die Sozialarbeiter des Landkreises vorgenommen.

Projekt Migrationsklassen

Hinsichtlich der Nachholung von Schulabschlüssen bzw. Vorbereitung auf ein späteres Berufsleben und zur Verbesserung der Sprachkompetenz hat die Friedrich-Feld-Schule in Gießen sogenannte „Migrantenklassen“ eingerichtet, in denen Flüchtlinge und Migranten unterrichtet werden, die dem Landkreis Gießen dauerhaft zugewiesen wurden.

Die Sprachkompetenz wird entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen stufenweise bei den Anfängern auf A1-, A2- und bei den Fortgeschrittenen auf B1-, B2-Niveau erweitert, um die Integration in Gesellschaft und Berufsleben zu verbessern.

Bildungs- und Teilhabepaket

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz sowie die Organisation und Abwicklung von Ganztagsangeboten und Schülertransporten erfolgt durch den Stab Bildungs- und Teilhabe im Fachbereich Jugend, Soziales und Senioren bzw. durch den Fachdienst Schule.

Ausbildungsförderung

Mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz wird zum 01.08.2016 die Verkürzung der ausbildungsförderungsrechtlichen Mindestaufenthaltsdauer von vier Jahren auf 15 Monate wirksam, das heißt, dass junge Flüchtlinge bereits nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland Ausbildungsförderung erhalten können.

Für die Übergangszeit wurde in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und der Arbeitsagentur für Arbeit vereinbart, dass die jungen Flüchtlinge gemäß der Härtefallklausel im SGB II mit Darlehen unterstützt werden, sodass der Lebensunterhalt während der Ausbildung sichergestellt werden kann.

Praktika und Arbeitsgelegenheiten

Der Landkreis Gießen ermöglicht den Flüchtlingen seit Frühjahr 2014 aufgrund gemeinsamer Erarbeitung durch den DGB, den Ausländerbeirat, die Ausländerbehörde und dem Team Asyl die Teilnahme an Praktika und Arbeitsgelegenheiten. Die Teilnahme findet auf freiwilliger Basis statt und soll den Flüchtlingen einen ersten Einblick in den heimischen Arbeitsmarkt ermöglichen.

Weitere Informationen und Rahmenbedingungen können dem beigefügten Flyer entnommen werden.

Projekt zur Beratung und Vermittlung von Asylbewerbern in Praktika und Arbeitsgelegenheiten

Die Ausgestaltung des Projektes kann dem als Anlage beigefügten Konzept entnommen werden.

Kooperation mit Agentur für Arbeit und Jobcenter

Um die Integration der Flüchtlinge in den heimischen Arbeitsmarkt zu erleichtern, findet eine enge Kooperation mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter statt. Zur Vereinfachung der beruflichen Integration werden anhand von vereinheitlichten Fragebögen, die bereits vorhandenen Qualifikationen der

Flüchtlinge abgefragt und erfasst, so dass unter anderen passende Ausbildungsplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten gefunden werden können.

Sprachförderung

Möglichst zeitnah nach Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft bietet der Landkreis an allen Standorten (als freiwillige Leistung) Sprachkurse an. Die Volkshochschule des Landkreises bietet diese Kurse zwei- bis dreimal wöchentlich an. Diese finden außerhalb der Unterkunft, zum Beispiel in Schulen oder Gemeindehäusern, statt, damit die Flüchtlinge durch verlassen der Gemeinschaftsunterkunft eine weitere Möglichkeit der Integration in die Gesellschaft wahrnehmen können. Die Sprachkurse folgen den in der Anlage beschriebenen Standards und bilden die pädagogische Grundlage für die späteren Integrationssprachkurse.

Sollten die Flüchtlinge während ihrer Unterbringungszeit in den Gemeinschaftsunterkünften keine Gelegenheit zur Teilnahme an einem Sprachkurs gehabt haben, besteht im Stadtgebiet Gießen die Möglichkeit einer Sprachkursteilnahme.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Abläufe des Clearingverfahrens sind derzeit durch den Erlass des Hessischen Sozialministeriums zur „Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Flüchtlingen unter 18 Jahren“ vom 20. Juni 2008 auf der Grundlage des seit 2005 geänderten § 42 SGB VIII geregelt. Verantwortlich für das Clearingverfahren ist das jeweilige Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich ein Jugendlicher tatsächlich aufhält und in Obhut genommen wird.

Hierbei erfolgt der erste Kontakt zwischen Jugendamt und unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in den meisten Fällen durch Selbstmeldungen, über die Bundespolizei am Frankfurter Flughafen und den Bahnhöfen, über die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Gießen sowie über die Landespolizei.

Hessenweit erfolgt die Inobhutnahme in der Regel durch die beiden Clearingstellen bei den Jugendämtern der Städte Frankfurt und Gießen.

Nach Ende der Inobhutnahme und Gewährung von „Hilfe zur Erziehung“ werden die Jugendlichen in verschiedenen - meist spezialisierten - Jugendhilfeeinrichtungen weiter betreut und sodann durch das Regierungspräsidium in Darmstadt hessenweit auf die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte nach einem festgelegten Quotensystem verteilt. Nach der Zuweisung in einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt ist das dort zuständige Jugendamt für die anschließende Hilfegewährung verantwortlich. Die Vormundschaft bzw. Pflegschaft wird in der Regel auf das jeweils zuständige Jugendamt des Aufenthaltsortes des jungen Menschen übertragen.

Die personelle Besetzung im Jugendamt des Landkreises Gießen (spezielle Stellen im Allgemeinen Sozialen Dienst) wird entsprechend der Fallquotenentwicklung kontinuierlich angepasst. Die Stellenanteile werden zu

100 % durch das Land Hessen refinanziert. Für die wirtschaftliche Abwicklung der Hilfen (derzeit 0,5 VZÄ) erfolgt keine Personalkostenerstattung

Derzeit betreut das Jugendamt des Landkreises 46 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Im Laufe des 2.Quartals 2015 sind weitere 14 „Fälle“ zu übernehmen. Dafür stehen aktuell 0,5 Vollzeitäquivalente im Allgemeinen Sozialen Dienst bereit. Eine weitere 0,5-Stelle befindet sich derzeit im Besetzungsverfahren. Die Jugendlichen sind in Jugendhilfeeinrichtungen folgender Träger untergebracht: St. Stephanus (Caritas), AWO Gießen, AWO-Mädchenwohngruppe in Grünberg, Burg Nordeck (pro Liberi Mittelhessen gGmbH), Friedrich-Naumann-Haus (Diakonisches Werk), Kinderheim ZOAR in Hüttenberg-Rechtenbach.

Derzeit entstehen neue Wohngruppen von St.Stephanus in Laubach-Wetterfeld (9 Plätze) und in Alten-Buseck (9 Plätze + 2 Plätze zur Verselbständigung). Die Wohngruppen sollen gemischt (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und andere Kinder und Jugendliche) belegt werden.

Die Kosten für die Unterbringung erstatten die vom Bundesverwaltungsamt in jedem Einzelfall bestimmten Bundesländer.

Evaluation / Überarbeitung / Fortschreibung

Die Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Gießen soll regelmäßig, möglichst einmal im Jahr, fortgeschrieben und aktualisiert werden. Dabei sind alle relevanten Gremien und Gruppen einzubinden.

Anlagen:

- 1) Landkarte Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Gießen**
- 2) Mustervertrag mit Betreibern von Gemeinschaftsunterkünften**
- 3) Anlage zum Mustervertrag**
- 4) Organigramme Team Asyl**
- 5) Definition der Runden Tische**
- 6) Flyer für Praktika und Arbeitsgelegenheiten**
- 7) Konzept zur Beratung und Vermittlung in Praktika und Arbeitsgelegenheiten**
- 8) Standards für Sprachkurse**